

Informationsblatt der KZVN zur Beschäftigung von Assistenten bzw. Assistentinnen

Ein Vertragszahnarzt bzw. eine Vertragszahnärztin kann beschäftigen

1. einen Assistenten bzw. eine Assistentin zur Ableistung der Vorbereitungszeit nach §§ 3, 32 Abs. 2 Satz 1 der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV) (Vorbereitungsassistent/in)
2. einen Assistenten bzw. eine Assistentin zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung nach § 32 Abs. 2 Satz 2 der Zahnärzte-ZV (Entlastungsassistent/-in).

1. Vorbereitungsassistenten/-assistentinnen

Die Tätigkeit als Vorbereitungsassistent/-in setzt die deutsche Approbation als Zahnarzt/-ärztin voraus. Zahnärzte/-ärztinnen ohne Approbation, die über eine Erlaubnis zur Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit nach § 13 ZHG verfügen, können daher nicht als Vorbereitungsassistenten/-assistentinnen, sondern nur als Entlastungsassistenten/-assistentinnen beschäftigt werden. Bis zum Erhalt der deutschen Approbation wird diese Zeit als Vorbereitungszeit anerkannt.

Nach dem geltenden Honorarverteilungs- und Degressionsvertrag erhalten Zahnärzte/-ärztinnen für die Beschäftigung eines/einer genehmigten Vorbereitungsassistenten/-assistentin einen Budget-Zuschlag. Für den Fall, dass ein/e Vorbereitungsassistent/-assistentin vor Ablauf der Genehmigungsfrist seine/ihre Tätigkeit beendet, entfällt ab diesem Zeitpunkt der HVM-Zuschlag. Sofern das vorzeitige Ausscheiden des/der Vorbereitungsassistenten/-assistentin der KZVN mangels Meldung durch den/die Vertragszahnarzt/-ärztin erst im Nachhinein (bspw. durch Veränderungsanzeigen der Zahnärztekammer Niedersachsen) bekannt wird, erfolgt eine nachträgliche Rückforderung der unrechtmäßig erhaltenen Honorare.

2. Entlastungsassistenten/-assistentinnen

Ein/e Entlastungsassistent/-in muss die Approbation als Zahnarzt/-ärztin oder die Erlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz (ZHG) zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde haben.

Die Beschäftigung eines/einer Entlastungsassistenten/-assistentin ist möglich, wenn Umstände im persönlichen Bereich einen/eine Vertragszahnarzt/-ärztin daran hindern, seine/ihre vertragszahnärztliche Tätigkeit im vollen Umfang auszuüben. Es darf sich hierbei **nur** um vorübergehende Umstände handeln. Diese sind bei Antragstellung im Einzelnen darzulegen und ggfs. zu belegen.

Als vorübergehend ist in der Regel ein Zeitraum von max. 2 Jahren zu verstehen.

3. Allgemeine Hinweise

Gemäß § 32 Abs. 2 Zahnärzte-ZV bedarf die Beschäftigung eines/einer Assistenten/Assistentin der vorherigen Genehmigung der KZVN.

Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines/einer Assistenten/Assistentin sind mittels der entsprechenden Formulare rechtzeitig (d. h. vor Beginn der gewünschten Beschäftigung des/der Assistenten/Assistentin) über die zuständige Verwaltungsstelle der KZVN einzureichen.

Beim Ausfüllen des Antrages ist darauf zu achten, dass dieser mit dem Praxisstempel versehen und die Unterschrift des/der Praxisinhabers/Praxisinhaberin geleistet wird. Wenn es sich um eine Berufsausübungsgemeinschaft handelt, ist der Antrag von allen Partnern bzw. Partnerinnen zu unterschreiben.

Sollten Sie auf Ihren Antrag hin seitens der KZVN innerhalb von zwei Wochen noch keine Nachricht erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte nach dem Bearbeitungsstand Ihres Antrages. Nachträgliche Genehmigungen von Assistenten/Assistentinnen sind prinzipiell nicht möglich.

Die Erlaubnis nach § 13 ZHG zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde ersetzt nicht die Genehmigung der KZVN zur Beschäftigung eines/einer Assistenten/Assistentin.

Die Beschäftigung eines/einer Assistenten/Assistentin darf nicht der Vergrößerung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen.

In einer Einzelpraxis oder in einer Berufsausübungsgemeinschaft kann nur ein/eine Assistent/Assistentin beschäftigt werden.

Die Genehmigung zur Beschäftigung eines/einer Assistenten/Assistentin kann grundsätzlich nicht allgemein, sondern nur für einen/eine namentlich bestimmte/n Assistenten/Assistentin erteilt werden.

Assistenten bzw. Assistentinnen werden nur für die Dauer eines Jahres genehmigt. Sollte der/die von der KZVN genehmigte Assistent/-in seine/ihre Tätigkeit vor Ablauf dieses Jahres beenden, sind Sie verpflichtet, dies der KZVN unverzüglich mitzuteilen.